

00/01 18 Baurecht. Art. 37 BauG, Art. 87 BZO Seedorf. Formell und materiell rechtswidrige Bauten sind grundsätzlich abzurechen, ausser wenn verfassungs- und verwaltungsrechtliche Prinzipien, insbesondere der Grundsatz der Verhältnismässigkeit oder des Schutzes des guten Glaubens entgegen stehen.

Obergericht, 30. Mai 2000, OG V 99 48 (siehe 00/01 23)